

Titel der Drucksache:

Beteiligung an den Kosten für die Müllbeseitigung

Drucksache

1287/23

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen | 01.06.2023 | öffentlich |

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Bundesverwaltungsgericht hat im Mai 2023 die Verpackungssteuer der Universitätsstadt Tübingen für rechtmäßig erklärt. Dadurch werden Konsumenten, die sich gegen Mehrweglösungen entscheiden, an den Kosten der Müllbeseitigung direkt beteiligt.

Bereits im März hat der Deutsche Bundestag das Einwegkunststofffondsgesetz sowie die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt beschlossen. Hierdurch sollen Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte mit einer Abgabe an den Kosten für die Müllbeseitigung beteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie schätzt die Stadtverwaltung die möglichen Auswirkungen und finanziellen Mehreinnahmen für die Müllbeseitigung im Zuge des Einwegkunststofffondsgesetz ein?
2. Hat die Stadtverwaltung Erfurt das Urteil zur Tübinger Verpackungssteuer zur Kenntnis genommen und wie bewertet sie diese Steueridee?
3. Gibt es oder gab es bereits einen Austausch der Stadtverwaltung Erfurt/der Wirtschaftsförderung/der Stadtwirtschaft mit örtlichen Betrieben zu einer Selbstverpflichtung bzw. Beteiligung bei der Müllbeseitigung und Kostenübernahme, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Anlagenverzeichnis

06.06.2023, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift